

Baloise Life Plus

Risikolebensversicherung und Banksparen

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2017

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 7

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthalten Basisinformationen zu Baloise Life Plus, der kombinierten Versicherungs- und Banklösung aus einer Hand. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die zugehörigen Vertragsbedingungen.

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen Kunden und Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftszweige gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die einschlägigen Usancen.

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Basler Leben AG, Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel und die Baloise Bank SoBa AG, Amthausplatz 4, Postfach, CH-4052 Solothurn. Im Internet sind die Basler Leben AG und die Baloise Bank SoBa AG unter www.baloise.ch zu finden.

2. Versicherungsnehmer, Kontoinhaber, versicherte Person und begünstigte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler Leben AG abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler Leben AG und Kontoinhaber bei der Baloise Bank SoBa AG.

Versicherte Person ist diejenige natürliche Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist.

Begünstigte Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, die der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall als anspruchsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bezeichnet hat.

Wir machen Ihre Vorsorge sicherer:

- Garantierte Versicherungsleistungen
- Flexibles Banksparen
- Einzigartige Lösung aus einer Hand

Weitere Informationen zur Basler-Sicherheitswelt finden Sie unter www.baloise.ch

3. Vorsorgelösung Baloise Life Plus

Baloise Life Plus kombiniert flexibles Banksparen mit der Absicherung des finanziellen Risikos im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit. Das Todesfall- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko ist bei der Basler Leben AG versichert, während der Sparprozess über ein Konto bei der Baloise Bank SoBa erfolgt. Sämtliche Einlagen des Kunden werden auf das Bankkonto geleistet. Die Versicherungsprämien für den Risikoschutz werden jährlich diesem Bankkonto belastet.

Baloise Life Plus kann sowohl in der freien Vorsorge (Säule 3b) als auch in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) abgeschlossen werden. Ein Wechsel der Einzahlung von der Säule 3a in die Säule 3b oder umgekehrt ist nicht möglich. Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann in der Säule 3a in Fondsanteile der Baloise Anlagestiftung investiert werden.

4. Indexanpassung

Bei Baloise Life Plus mit Indexanpassung werden entsprechend dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise alle mit Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Leistungen bei gleichzeitiger Anpassung der Prämie erhöht. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb einer vorgegebenen Frist gegen eine erfolgte Indexanpassung Widerspruch einlegen. In bestimmten Fällen wird trotz Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise keine Indexanpassung durchgeführt. Details können den Vertragsbedingungen entnommen werden.

5. Sicherheitsbausteine

Bei Baloise Life Plus kann der Versicherungsnehmer die für den gewünschten Versicherungsschutz zulässigen Bausteine einzeln einschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden.

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder können im Todesfall der versicherten Person, für die der «Life Coach» eingeschlossen ist, Dienstleistungen beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf CHF 10 000 beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Die Dienstleistungen können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte Personen können im Todesfall der versicherten Person gegen Vorlage eines amtlichen Todesscheins eine Sofortzahlung von maximal CHF 10 000 der vereinbarten Leistung im Todesfall innerhalb von fünf Arbeitstagen verlangen. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet.

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in beschränktem Umfang beantragen.

6. Technischer Zins und Deckungskapital

Die Versicherungsprämie setzt sich aus Risiko- und Kostenteil zusammen.

Der technische Zins ist der für die gesamte Vertragsdauer garantierte Zins, mit dem das Deckungskapital verzinst wird. Vom technischen Zins zu unterscheiden ist der Zins auf dem Bankkonto.

Das Deckungskapital besteht aus den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen zur Erfüllung der zukünftigen Verbindlichkeiten der Basler Leben AG und setzt sich aus den verzinsten, noch nicht verbrauchten Prämienteilen zusammen.

7. Überschussbeteiligung

Charakteristisch für die Lebensversicherung sind die über eine lange Vertragsdauer hinweg vereinbarten Prämien und Versicherungsleistungen. Diese erfordern eine vorsichtige Tarifikalkulation. Die zugrundeliegenden Annahmen der Basler Leben AG bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten können zu Risiko- oder Kostenüberschüssen führen, an denen die Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Dazu ermittelt die Basler Leben AG im Rahmen der Vorschriften des Obligationenrechts und des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Höhe der den Versicherungsnehmern insgesamt zustehenden Beteiligung am Jahresüberschuss. Dieser Betrag wird dem Überschussfonds zugewiesen, aus dem die Weiterleitung der Überschussbeteiligung an die einzelnen Versicherungsnehmer gemäss den rechtlichen Vorgaben erfolgt. Zur Verteilung der Überschüsse werden Verträge mit gleichartigen oder ähnlichen Voraussetzungen zusammengefasst und bisherige sowie zukünftig zu erwartende Beiträge dieser Verträge zum erwirtschafteten Jahresüberschuss berücksichtigt.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Die künftige Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Allfällige Risiko- und Kostenüberschüsse werden mit der Prämie verrechnet.

8. Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes

Die Offerte der Basler Leben AG ist immer ein Vorschlag bzw. eine Aufforderung zur Antragstellung an den interessierten Kunden. Ihr fehlt noch der Wille zum Vertragsabschluss seitens der Basler Leben AG, doch kann sich der Kunde mit der Offerte einen Überblick über die gewünschte Vorsorgelösung verschaffen.

Sagt dem Kunden die vorgeschlagene Versicherungslösung zu, kann er einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages stellen. Der Antrag ist somit eine verbindliche Willensäusserung, die darauf abzielt, den Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrages herbeizuführen. Der Versicherungsnehmer ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, verlängert sich diese Bindungsfrist auf vier Wochen.

Die Prüfung eines Antrages bedarf in der Regel etwas Zeit, da die Basler Leben AG feststellen muss, ob das Risiko von der Summe her versicherbar ist und der Gesundheitszustand der zu versichernden Person die Übernahme des Risikos erlaubt. Damit der Antragsteller in dieser Phase nicht auf den gewünschten Versicherungsschutz verzichten muss, profitiert er bei der Basler Leben AG während maximal zweier Monate von einem provisorischen Versicherungsschutz.

Mit der Annahme des Antrages durch die Basler Leben AG wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist, beginnt damit der definitive Versicherungsschutz.

9. Verpfändung und Abtretung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Bei den gebundenen Vorsorgeversicherungen (Säule 3a) kann der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

In den Vertrag eingeschlossene Sicherheitsbausteine können weder einzeln noch gesamthaft abgetreten oder verpfändet werden. Lediglich bei einer Abtretung des gesamten Vertrages gehen sämtliche eingeschlossenen Sicherheitsbausteine auf den neuen Vertragsnehmer über.

10. Obliegenheiten des Antragstellers bzw. der Anspruchsberechtigten

→ Antrags- und Gesundheitsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)

Der Antragsteller muss die Antrags- und Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten. Diese Pflicht beginnt mit der Antragstellung und endet erst mit der Antragsannahme. Auch die sich in dieser Zwischenzeit manifestierten Änderungen von Gefahrs-tatsachen, insbesondere der Gesundheit, sind der Basler Leben AG umgehend anzuzeigen. Besteht bezüglich einer Gefahrs-tatsache Unsicherheit, ob diese zu deklarieren sei oder nicht, wird empfohlen, eine solche Tatsache in jedem Fall und unter allen Umständen anzuzeigen. Dies gilt zum Beispiel für die Angabe der beruflichen Tätigkeit oder den Nichtraucherstatus der versicherten Person bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderungen. Der Erhalt der Police und des Leistungsanspruches kann davon abhängig sein, da die Basler Leben AG bei einer nicht wahrheitsgetreuen oder nicht vollständigen Beantwortung den Versicherungsvertrag kündigen kann und bei Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte Tatsache beeinflusst worden ist, von ihrer Leistungspflicht befreit wird. Bei einer betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruches muss nicht nur mit einer Leistungsverweigerung, sondern zusätzlich mit einer strafrechtlichen Verfolgung gerechnet werden.

→ Anzeige des Eintritts des versicherten Ereignisses

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte müssen die Basler Leben AG über den Eintritt des versicherten Ereignisses informieren und den Versicherungsanspruch begründen. Der Tod der versicherten Person ist so schnell als möglich und eine Erwerbsunfähigkeit spätestens drei Monate nach deren Eintritt zu melden.

→ Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschenden Person(en) (wenn vorhanden) ändert. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden.

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder eine Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG

wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Unter Umständen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

→ **US-Steuerpflicht/FATCA/Zustimmung zur Meldung**

Eine **natürliche Person** gilt im Wesentlichen als in den USA steuerpflichtig, wenn sie

- a) US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger ist,
- b) als Nicht-US-Staatsbürger oder Nicht-US-Doppelbürger seinen Wohnsitz in den USA hat,
- c) über eine permanente Aufenthaltsbewilligung für die USA verfügt (z. B. Greencard),
- d) sich längere Zeit in den USA aufhält oder aufgehalten hat
- e) oder aus einem anderen Grund dort unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Diese Aufzählung hat lediglich illustrierenden Charakter. Sie gibt die am 1. Januar 2017 geltende Rechtslage wieder. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist aber ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Bei **Rechtsträgern** (juristische Person, Personengesellschaft o.ä.) gelten zur Feststellung der US-Steuerpflicht andere Regeln: Eine Gesellschaft mit Sitz in den USA ist «US-Person». Hat eine Gesellschaft, die Rechtsträger ist, eine beherrschende Person und ist diese ihrerseits «US-Person», dann ist dies für FATCA eventuell relevant. Neben der US-Steuerpflicht ist der FATCA-spezifische Status, der die Behandlung unter FATCA bestimmt, festzustellen. Auch bei den Rechtsträgern gilt das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Falls der Versicherungsnehmer US-steuerpflichtig wird oder ihm der FATCA-Status NPFFI (Non-Participating Foreign Financial Institutions) oder der Status passiver NFFE (Non-Financial Foreign Entities) mit beherrschender(n) US Person(en) zukommt, liegt ein meldepflichtiger Fall vor, welcher an die US-Steuerbehörden zu melden ist. Die Basler Leben AG wird diese Person um die Zustimmung (Waiver) ersuchen, alle steuerrelevanten Daten zum vorliegenden Vertrag an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS melden zu können. Zu den steuerrelevanten Daten gehören auch der FATCA-Status des Versicherungsnehmers und, sofern vorhanden und nötig, dessen beherrschende(n) Person(en). Liegt eine Meldepflicht und die Zustimmung zur Meldung (Waiver) vor, ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes zur namentlichen Meldung der Daten an den IRS verpflichtet. Verweigert der US-Steuerpflichtige seine Zustimmung, muss die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes anonym melden, und die USA haben die Möglichkeit, über die internationale Amtshilfe Auskunft zu verlangen über die anonym gemeldeten Verträge bzw. den FATCA-Status bzw. die beherrschende(n) Person(en).

Ist bei Auszahlung der Versicherungs- oder Ablaufleistung, bei einem (Teil-)Rückkauf oder der Gewährung eines Policendarlehens eine Person anspruchsberechtigt, die bei Vertragsabschluss nicht auf Ihre US-Steuerpflicht bzw. ihren AIA/FATCA-Status hin identifiziert worden ist, so wird dies bei der Auszahlung nachgeholt. Falls eine Person, die eine Zahlung erhält, der Meldepflicht unterliegt, wird sie um Zustimmung zur Meldung an den IRS angefragt. Zu dieser Meldung ist die Basler Leben AG aufgrund des FATCA-Gesetzes verpflichtet (siehe vorhergehenden Absatz).

→ **Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden**

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

11. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

12. Kündigungsrecht

Ein Versicherungsvertrag endet grundsätzlich mit der Kündigung, welche schriftlich zu erfolgen hat. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Versicherungsvertrag zu kündigen:

Kündigende Partei	Kündigungsgrund	Kündigungszeitpunkt	Ende des Versicherungsschutzes
Versicherungsnehmer	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht (Art. 3 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung, spätestens ein Jahr ab Pflichtverletzung	Zugang der Kündigung am Hauptsitz der Basler Leben AG
Basler Leben AG	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Art. 6 VVG)	Innert vier Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsbetrug (Art. 40 VVG)	sofort	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Verletzung der Meldepflicht über die Änderung des US-amerikanischen Steuerstatus (R23)	sofort	Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer

13. Prämie

Die Prämie ist der für den gewährten Versicherungsschutz als Entgelt zu zahlende Beitrag. Die Prämie setzt sich aus Risiko- und Kostenteil zusammen. Die Risikoprämie wird zur Versicherung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit benötigt. Angaben zur Dauer der Prämienzahlungspflicht, zur Höhe und Fälligkeit der Prämie und zur Prämienzahlungsfrist können der Offerte, dem Antrag, der Police und den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Die Prämie für die Todesfallversicherung und für die Erwerbsunfähigkeitsrente ist vom Raucherstatus der versicherten Person abhängig. Die Prämie für Nichtraucher ist in der Regel tiefer als diejenige für Raucher.

Die Prämie für die Erwerbsunfähigkeitsrente ist zusätzlich von der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person abhängig.

Die periodische Prämie entspricht einer Jahresprämie, die direkt dem Bankkonto belastet wird. Die Basler Leben AG garantiert die in der Police aufgeführte Prämienhöhe für die gesamte Vertragsdauer. Bei der Erwerbsunfähigkeitsrente ist die Prämiengarantie auf fünf Jahre begrenzt.

Bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

14. Folgen bei Prämienzahlungsverzug

Die Versicherungsprämie wird jährlich direkt dem Bankkonto belastet. Reicht bei Fälligkeit das Guthaben auf dem Bankkonto nicht aus, um die Prämie fristgerecht zu bezahlen, ist der Erhalt des Versicherungsschutzes oder gar des ganzen Versicherungsvertrages gefährdet. Mögliche Folgen bei Prämienzahlungsverzug sind:

- Erlöschen des Versicherungsvertrages
- Verlust nicht umwandlungsfähiger Vertragsteile im Falle von Prämienfreistellung des Versicherungsvertrages
- Deckungsunterbrüche durch Suspendierung der Leistungspflicht

15. Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

Soll die Zahlung der periodischen Prämien eingestellt werden, der Versicherungsschutz im Todesfall in reduziertem Umfang aber erhalten bleiben, kann der Versicherungsnehmer nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.

Der Umwandlungswert entspricht der Leistung einer konstanten Todesfallversicherung, die aus dem Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten entsteht, ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten.

16. Folgen bei Auflösung des Bankkontos oder des Versicherungsvertrages

Wird das Bankkonto aufgelöst, kann der dazugehörige Versicherungsvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Anpassung der Prämien zu den Tarifen und Vertragsbedingungen für individuelle Lebensversicherungen weitergeführt werden.

Bei Auflösung des Versicherungsvertrages wird das Baloise Life Plus-Konto der Säule 3b in ein Sparkonto ohne Vorzugskonditionen umgewandelt. In der Säule 3a bleiben Konto und Depot unverändert.

17. Rückkauf

Die Risikolebensversicherungen von Baloise Life Plus haben keinen Rückkaufwert.

18. Ende des Versicherungsvertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen. Insbesondere endet der Versicherungsvertrag bei:

- Eintritt des versicherten Ereignisses, sofern keine Erwerbsunfähigkeitsrenten bezogen werden
- Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer
- Widerruf des Antrages
- Eintritt der Mahnfolgen bei Prämienzahlungsverzug (vgl. Ziff. 134)
- Kündigung
- Auflösung des Bankkontos

19. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler Leben AG auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten beachtet die Basler Leben AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung enthält der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der der Kunde die Basler Leben AG zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Entbindung von der Schweigepflicht: Gewisse Datenübermittlungen, z. B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus. In der Einwilligungserklärung ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung: «Bearbeiten» bedeutet jeglichen Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler Leben AG bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie für die Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Antrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls wird Rücksprache mit Dritten (z. B. anderen Versicherern, Ärzten) genommen. Möglich ist auch eine Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Kunden findet gegebenenfalls ein Datenaustausch mit anderen Versicherern und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Die Basler Leben AG ist auf die konzerninterne wie auch konzernerne Weitergabe von Daten angewiesen. Diese erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung aller anderen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

Vermittler: Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler Leben AG angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Kunde hat gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Basler Leben AG Daten von ihm bearbeitet und, wenn ja, welche. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

20. Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Die Basler Leben AG beachtet die aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere:

- Identifikation des Kunden aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- Plausibilitätsprüfung von Geschäftsvorfällen und Abklärung von Hintergründen
- Feststellung des Zahlungsempfängers
- Dokumentationspflichten

21. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden an:

Basler Leben AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 58 285 90 73

E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen für Todesfallversicherungen

T1

Leistung im Todesfall

→ Vor dem Alter 2 ½

Die Auszahlung aus sämtlichen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen ist beschränkt auf CHF 2500. Übersteigt die Summe der für die Todesfallversicherung bezahlten und mit 5% aufgezinnten Prämien diese Beschränkung, wird die aufgezinnte Prämiensumme zurückerstattet.

→ Im Alter zwischen 2 ½ und 12

Die Auszahlung aus sämtlichen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen ist beschränkt auf CHF 20 000. Übersteigt die Summe der für die Todesfallversicherung bezahlten und mit 5% aufgezinnten Prämien diese Beschränkung, wird die aufgezinnte Prämiensumme zurückerstattet.

→ Ab dem Alter 12

Stirbt die versicherte Person während der Vertragsdauer, entsteht der Anspruch auf das garantierte Todesfallkapital.

T2

Leistungen im Todesfall bei der Todesfallversicherung infolge Unfall

Der Anspruch auf die versicherte Leistung entsteht, wenn die versicherte Person plötzlich, durch einen ungewöhnlichen äusseren Faktor und unfreiwillig eine körperliche Schädigung erleidet, die während der Vertragsdauer innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall ihren Tod zur Folge hat.

Keinen Anspruch auf die versicherte Leistung besteht bei Unfällen infolge Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen.

T3

Reduktion der Versicherungsleistungen

Wurde die Mitteilungspflicht gemäss Rahmenbedingungen R13 im Zusammenhang mit der Änderung des Nichtraucherstatus verletzt und hatte das Rauchen einen Einfluss auf die Todesursache, werden die Versicherungsleistungen pauschal um 30% gekürzt.

Die Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bleibt vorbehalten und kann den vollständigen Verlust der Versicherungsleistungen zur Folge haben.

T4

Rückkaufswert

Todesfallversicherungen sind nicht rückkaufsfähig.

T5

Umwandlungswert

Todesfallversicherungen haben erst nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Umwandlungswert.

Der Umwandlungswert entspricht der Leistung einer konstanten Todesfallversicherung, die aus dem Deckungskapital abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten entsteht, ohne Belastung von weiteren Abschlusskosten.

Besondere Vertragsbedingungen für Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

EU1

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit können als Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit oder als Erwerbsunfähigkeitsrenten versichert werden.

→ Vor dem Alter 6

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit setzen frühestens ab Vollendung des 6. Altersjahres ein. Vor dem Alter 6 erfolgen deshalb keine Auszahlungen und die Prämien bleiben vollumfänglich geschuldet.

→ Im Alter zwischen 6 und 16

Die Leistungen werden als Betreuungsbeiträge in der Höhe von 50% der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente erbracht, wenn das versicherte Kind infolge Krankheit oder Unfall eine medizinisch objektiv feststellbare Gesundheitsbeeinträchtigung, die kein Geburtsgebrechen ist, erleidet und dadurch keine normale Ausbildung absolvieren und voraussichtlich nie seinen Lebensunterhalt selbst verdienen kann.

Die Betreuungsbeiträge werden vierteljährlich, am Ende einer Periode ausbezahlt.

Für die Befreiung von der Prämienzahlung gelten dieselben Bedingungen wie für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen.

Das versicherte Kind muss seinen Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem unter EU6 aufgeführten Land haben. EU2 bis EU4 sind nicht anwendbar.

→ Ab dem Alter 16

Je nach Grad der Erwerbsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten und Prämienbefreiung.

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei

- Geburtsgebrechen
- Selbsttötungsversuch
- absichtlicher Selbstverstümmelung
- Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflicht
 - > bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (EU8)
 - > bei Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs (Rahmenbedingungen R14)
 - > bei Änderung einer Leistungsvoraussetzung (EU8)
- Verweigerung bzw. Verhinderung der von der Basler Leben AG verlangten Untersuchungen und Erhebungen
- Verletzung der Schadenminderungspflicht (EU9)
- Tabletten-, Medikamenten-, Alkohol- oder Drogensucht, -abhängigkeit oder -missbrauch oder damit in Verbindung stehende psychiatrische oder somatische Diagnosen
- Teilnahme an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder bürgerlichen Unruhen

EU2

Erwerbsunfähigkeit

Die versicherte Person ist erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbarer Gesundheitsbeeinträchtigung und nach zumutbarer Behandlung und Umschulung eine zumutbare Erwerbstätigkeit weder vollständig noch teilweise ausüben kann. Während der geforderten Umschulungszeit werden Erwerbsunfähigkeits-

tungen nur erbracht, wenn die Umschulung für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit objektiv nötig, geeignet sowie in zeitlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht angemessen ist.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

EU3

Grad der Erwerbsunfähigkeit

→ **Einkommensvergleich (E)**

Die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen (Eink. 1), das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, und dem Erwerbseinkommen (Eink. 2), das sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt oder noch erzielen könnte, ergibt, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens (Eink. 1), den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

$$\frac{(\text{Eink. 1} - \text{Eink. 2}) \times 100}{\text{Eink. 1}} = \text{EU-Grad (\%)}$$

Für das Erwerbseinkommen (Eink. 1) massgebend ist

- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei vollen Kalenderjahre.
- > bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen und bei Selbstständigerwerbenden mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land: Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden drei ganzen Kalenderjahre.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: Der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.
- > bei den übrigen Erwerbstätigen mit Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land: Der Durchschnitt des um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge gekürzten steuerbaren Bruttoeinkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.

Das Erwerbseinkommen vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) wird durch Nominallohnentwicklung und Karrierezuschlag nicht erhöht.

Für das Erwerbseinkommen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) ist das Einkommen massgebend, das nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt wird oder noch erzielt werden könnte.

Die Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit werden zusammengezählt.

Sind die Erwerbseinkommen Eink. 1 oder Eink. 2 nicht ermittelbar und hat die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, kann die Basler Leben AG die Durchschnittslöhne anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ermitteln.

→ **Betätigungsvergleich (B)**

Bei nichterwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Personen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit bestimmt durch eine Gegenüberstellung der nicht entlohnten Aufgaben oder Tätigkeiten, welche der versicherten Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zufielen, und derjenigen, welche ihr nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung noch möglich und zumutbar sind.

→ **Einkommens- und Betätigungsvergleich (E/B)**

Bei Personen, die nicht voll erwerbstätig sind, wird der Anteil der Erwerbstätigkeit (Y) und der Anteil der übrigen Tätigkeit (Z) festgestellt und anschliessend der Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss dem dafür geltenden Einkommens- (E) und Betätigungsvergleich (B) berechnet.

$$\begin{aligned} & \dots\dots\dots \\ & \text{Anteil Y (\%)} \times \text{EU-Grad (\%) gemäss (E)} \\ + & \text{Anteil Z (\%)} \times \text{EU-Grad (\%) gemäss (B)} \\ \hline = & \text{EU-Grad (\%) gemäss Einkommens- und} \\ & \text{Betätigungsvergleich} \\ & \dots\dots\dots \end{aligned}$$

Bis zum Abschluss allfälliger Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung oder allfälliger medizinischer oder beruflicher Eingliederungsmassnahmen (erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung), maximal jedoch bis zu zwei Jahren nach dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit, kann der Erwerbsunfähigkeitsgrad mittels einer medizinisch-theoretischen Abklärung der Arbeitsfähigkeit ermittelt werden. Die Massnahmen müssen objektiv notwendig und geeignet sein, um die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

EU4

Leistungshöhe

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeitsleistungen
ab 70%	Volle Leistung
von 25% bis 70%	Leistung entsprechend dem Grad der Erwerbsunfähigkeit
unter 25%	Keine Leistung

Hat die versicherte Person im Rahmen der privaten Vorsorge (3. Säule) bei einem oder mehreren in- oder ausländischen Privatversicherern, inklusive der vorliegenden Versicherung, Erwerbsunfähigkeitsrenten bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit von mehr als CHF 36 000 pro Jahr versichert, erfolgt für den diesen Betrag übersteigenden Teil eine Rentenkürzung gemäss den nachstehenden Bestimmungen, ansonsten erfolgt keine Rentenkürzung:

- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten oder Taggelder von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt.

- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht voll erwerbstätig sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung des Erwerbseinkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2) und aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten oder Taggelder von in- oder ausländischen Sozial- oder Privatversicherungen, unabhängig von der versicherten Rentenhöhe in der Police auf 100% des gemäss EU3 massgebenden Erwerbseinkommens vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 1) beschränkt, zuzüglich des Anteils der übrigen Tätigkeit in Prozenten multipliziert mit CHF 36 000.
- Bei versicherten Personen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind, ist nach Ablauf einer 24-monatigen Wartefrist die Höhe der zu erbringenden Erwerbsunfähigkeitsrente, unter Berücksichtigung und Anrechnung aller sonstigen Arbeitsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten von in- oder ausländischen Privatversicherungen, auf insgesamt CHF 36 000 beschränkt.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist einschliesslich allfälliger Schadenminderungskosten in jedem Fall auf die in der Police vereinbarte Rentenhöhe beschränkt. Die Renten werden am Ende einer Periode ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich, wenn der Auszahlungsbetrag mindestens CHF 2000 pro Monat beträgt, ansonsten vierteljährlich.

Reduktion der Leistungshöhe bei Falschdeklaration der beruflichen Tätigkeit

Wurde die berufliche Tätigkeit bei Vertragsabschluss oder bei einer Vertragsänderung falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen rückwirkend ab Beginn der Einordnung der versicherten Person in eine Berufsrisikoklasse gekürzt, wenn diese falsche Angabe zu einer Einordnung in eine günstigere Berufsrisikoklasse geführt hat. Die gekürzte Rente entspricht in der Höhe einer Rente, die sich aufgrund der vereinbarten Prämienhöhe und einer bei Antragstellung korrekt deklarierten Tätigkeit ergeben hätte.

Die Kündigung wegen Verletzung der Anzeigepflicht bleibt vorbehalten und kann den vollständigen Verlust der Versicherungsleistungen zur Folge haben.

EU5

Wartefrist und Anspruchsdauer

Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person ihretwegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht (EU8) beginnt die Wartefrist mit Zugang der Meldung bei der Basler Leben AG. Wird die versicherte Person aufgrund desselben Leidens, das zu einer Erwerbsunfähigkeitsleistung geführt hat, innerhalb eines Jahres erneut erwerbsunfähig, entfällt eine weitere Wartefrist.

Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person bereits in leistungsbegründendem Ausmass erwerbsunfähig ist und sich der Grad als Folge einer neu hinzugekommenen Gesundheitsbeeinträchtigung erhöht. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Leiden kann 100% nicht überschreiten.

Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden bis zu dem in der Police genannten Termin ausbezahlt. Prämienbefreiung wird längstens bis zum Ende des Versicherungsjahres gewährt, in dem die versicherte Person 65 Jahre alt wird.

EU6

Wohnsitz der versicherten Person

Prämienbefreiung gewährt die Basler Leben AG unabhängig vom Wohnsitz der versicherten Person.

Erwerbsunfähigkeitsrenten werden ausschliesslich bei Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem der nachfolgend abschliessend aufgezählten Länder erbracht. Bei Wohnsitz in einem der unten aufgeführten Länder werden Erwerbsunfähigkeitsrenten erst ab einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 50% erbracht:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (ohne Übersee-territorien), Griechenland, Grossbritannien (ohne Übersee-territorien), Irland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal (ohne Azoren und Madeira), San Marino, Schweden, Spanien (ohne Balearen und Kanaren).

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in ein Land, das nicht aufgeführt ist, besteht kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten. Ein bereits bestehender Anspruch erlischt zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes in ein nicht aufgeführtes Land. Kein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrenten besteht oder ein bereits bestehender Anspruch erlischt trotz Wohnsitz der versicherten Person in einem der aufgeführten Länder, wenn sich die versicherte Person für mehr als vier Monate pro Jahr in einem nicht aufgeführten Land aufhält.

Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Basler Leben AG am Hauptsitz in Basel.

EU7

Rückkauf und Umwandlung

Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind nicht rückkaufsfähig und können nicht in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

EU8

Mitteilungspflicht

Der Basler Leben AG muss bereits die zur Erwerbsunfähigkeit führende Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der für die Leistung massgebenden Wartefrist, spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gemeldet werden.

Jede Änderung einer Leistungsvoraussetzung oder von leistungsbeflussenden Umständen, wie beispielsweise des Gesundheitszustandes, der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Arbeitsunfähigkeit und des für die Festlegung des Erwerbsunfähigkeitsgrades massgebenden Einkommens nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Eink. 2), aber auch Veränderungen im Aufgabenbereich und die Verlegung des Wohnsitzes oder des effektiven Aufenthaltsortes in ein nicht unter EU6 aufgeführtes Land sind der Basler Leben AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen werden entsprechend angepasst.

Der Versicherungsnehmer muss zuviel bezogene Renten zurückerstatten und zuviel erlassene Prämienbeträge nachzahlen.

EU9

Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu verhindern.

Sie muss insbesondere an allen durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bedingten und objektiv zumutbaren medizinischen und be-

ruflichen Massnahmen, die der Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit dienen, aktiv teilnehmen.

Sie ist zudem verpflichtet, in ihrer Erwerbstätigkeit oder in ihrem Aufgabenbereich objektiv zumutbare Veränderungen, wie beispielsweise eine Aufgabenumverteilung, vorzunehmen.

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient. Ausgenommen sind Massnahmen, die dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen sind.

Die versicherte Person hat ihre behandelnden Ärzte sowie Personen und Einrichtungen, die zur Abklärung des Anspruchs Auskunft erteilen können, von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Basler Leben AG kann nach vorgängiger Mahnung und Hinweis auf die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht die Erwerbsunfähigkeitsleistungen vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern, wenn sich die versicherte Person solchen Massnahmen entzieht oder widersetzt bzw. nicht aus eigenem Antrieb alles ihr Zumutbare dazu beiträgt.

EU10

Teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Die teilweise oder vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Basler Leben AG umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn die Höhe der vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente den Betrag von CHF 36 000 übersteigt und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht Folge einer objektiv feststellbaren Gesundheitsbeeinträchtigung ist. Die versicherten Leistungen und die Prämien werden mit Zugang der Mitteilung angepasst.

EU11

Prämienanpassung für Erwerbsunfähigkeitsrenten

Die Basler Leben AG ist nach Ablauf von fünf Versicherungsjahren berechtigt, die Prämien entsprechend dem Risikoverlauf der versicherten Gemeinschaft anzupassen. Bei der gebundenen Vorsorgeversicherung wird anstelle einer Prämienanpassung die Erwerbsunfähigkeitsrente entsprechend herabgesetzt, wenn durch eine Prämienanpassung der gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen überschritten wird. Eine Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente wird spätestens 30 Tage vor Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich bekannt gegeben.

Änderungen der Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit führen weder zu einem Neubeginn noch zu einer Verlängerung der fünfjährigen Frist.

EU12

Kündigungsrecht

Nach Bekanntgabe einer Prämienanpassung bzw. Herabsetzung der Rente kann der Versicherungsnehmer die Erwerbsunfähigkeitsversicherung schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Zugang der Kündigung bei der Basler Leben AG.

Besondere Vertragsbedingungen für die Sicherheitsbausteine

Die einzelnen Sicherheitsbausteine sind eingeschlossen, wenn sie in der Police aufgeführt sind. Der Versicherungsnehmer kann während der Vertragsdauer die einzelnen Bausteine jederzeit aus seinem Versicherungsvertrag ausschliessen. Sicherheitsbausteine sind nicht rückkaufsfähig und können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden. Wird der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, können die Sicherheitsbausteine nicht weitergeführt werden und erlöschen.

SW1

Sofortzahlung im Todesfall

Begünstigte können im Todesfall der versicherten Person maximal CHF 10 000 der vereinbarten Leistung im Todesfall als Sofortzahlung anfordern. Nach Vorlage des amtlichen Todesscheins und einer schriftlichen Bestätigung des Zahlungsempfängers, dass er als begünstigte Person gilt, überweist die Basler Leben AG innerhalb von fünf Arbeitstagen die angeforderte Sofortzahlung auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Diese Sofortzahlung wird mit der Auszahlung der Versicherungsleistung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Nachweise verrechnet. Die Meldung über Kapitalleistungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erfolgt über die Gesamtauszahlung per Überweisungsdatum der Sofortzahlung. Zu viel oder zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Beim Einschluss der Sofortzahlung in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

SW2

Versicherbarkeitsgarantie

Im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie kann der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person in folgendem Umfang beantragen:

- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 100%
 - > nach Heirat oder Eintragung der Partnerschaft der versicherten Person
 - > nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der versicherten Person
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Todesfallleistung um bis zu 50%
 - > nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
 - > nach Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren
- Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente um bis zu 10%
 - > nach Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren

Die Versicherbarkeitsgarantie wird nur gewährt, wenn der Basler Leben AG der schriftliche Erhöhungsantrag und die Beweisurkunden

spätestens drei Monate nach dem betreffenden Ereignis oder drei Monate vor Ablauf von jeweils fünf Versicherungsjahren vorliegen.

Für die Leistungserhöhungen gelten die Annahmebedingungen bei Vertragsabschluss sowie die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Tarife und Vertragsbedingungen.

Die Versicherbarkeitsgarantie erlischt

- wenn der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Antrag des Versicherungsnehmers in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist
- fünf Jahre vor Vertragsende
- bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, wenn deren Restlaufzeit weniger als fünf Jahre beträgt
- für die Todesfallleistung, wenn die versicherte Person das Alter 55 erreicht hat oder nach einer Erhöhung der Todesfallleistung im Rahmen der Versicherbarkeitsgarantie bei allen bei der Basler Leben AG bestehenden Versicherungen um insgesamt CHF 200 000
- für die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit und die Erwerbsunfähigkeitsrenten, wenn die versicherte Person das Alter 50 erreicht hat oder nach Eintritt einer versicherten Erwerbsunfähigkeit, unabhängig von ihrer Dauer und ihrem Bestehen
- wenn die versicherte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat

SW3

Life Coach

Partner (Ehepartner, eingetragene Partner, Lebenspartner) und Kinder der versicherten Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein können im Todesfall der versicherten Person Dienstleistungen eines «Life Coach» beziehen. Der Wert der angebotenen Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsdienstleistungen ist auf CHF 10 000 beschränkt. Es gilt der im Zeitpunkt des Todesfalls aktuelle Leistungskatalog der Basler Leben AG. Der «Life Coach» wird von der Basler Leben AG eingesetzt. Zur Leistungserbringung kann die Basler Leben AG Dritte beziehen.

Die Dienstleistungen des «Life Coach» werden ausschliesslich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht und können nicht als Geldleistung bezogen werden.

Die Versicherungsdauer des Sicherheitsbausteins «Life Coach» beträgt zehn Jahre, sofern der gesamte Versicherungsvertrag oder die Versicherungsdeckung im Todesfall nicht vorher endet. Danach verlängert sie sich jeweils automatisch um ein Jahr, sofern die Basler Leben AG nicht spätestens 30 Tage vor Ende eines Versicherungsjahres den Sicherheitsbaustein «Life Coach» schriftlich kündigt. Mit der Kündigung entfällt die Prämie für den Sicherheitsbaustein «Life Coach». Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Beim Einschluss des «Life Coach» in einen Vertrag, an dem mehrere versicherte Personen beteiligt sind, wird in der Police der Sicherheitsbaustein für alle im Todesfall versicherten Personen aufgeführt.

Der Sicherheitsbaustein «Life Coach» hat nach Bezahlung von drei Jahresprämien einen Abfindungswert bei Umwandlung. Bei Umwandlung des Vertrags in eine prämienfreie Versicherung, wird dieser Abfindungswert dem Deckungskapital eines Vertragsteils, der weitergeführt wird, zugewiesen.

Besondere Vertragsbedingungen für Gebundene Vorsorgeversicherungen (Säule 3a)

V1

Anwendbares Recht

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) kommt ergänzend die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Anwendung.

V2

Begünstigung

Die Begünstigung wird von Art. 2 BVV 3 festgelegt.

Im Erbensfall ist der Vorsorgenehmer (Versicherungsnehmer) begünstigt.

Nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
3. die Eltern, bei deren Fehlen
4. die Geschwister, bei deren Fehlen
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der in Ziffern 3 bis 5 genannten Begünstigten zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

V3

Umwandlung und vorzeitige Beendigung

→ Umwandlung

Eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

→ Vorzeitige Beendigung

Ab Eintritt des ordentlichen Rentenalters endet der Vertrag unabhängig vom vereinbarten Vertragsende, sofern die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

V4

Verpfändung

Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann nur zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf und zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen verpfändet werden.

Rahmenbedingungen

Sämtliche Besonderen Bedingungen gehen den Rahmenbedingungen grundsätzlich vor. Fehlen spezifische Regelungen in den Besonderen Bedingungen, gelten die allgemeinen Regelungen in den Rahmenbedingungen für sämtliche abgeschlossenen Versicherungen und Versicherungsteile.

R1

Provisorischer Versicherungsschutz

Der provisorische Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des unterzeichneten Papierantrages bei einer Geschäftsstelle oder am Hauptsitz in Basel, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht.

Der provisorische Versicherungsschutz endet mit der Annahme oder Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes.

Der provisorische Versicherungsschutz umfasst die beantragten Leistungen. Für alle gleichzeitig bei der Basler Leben AG bestehenden Anträge ist er jedoch beschränkt auf
CHF 250 000 bei Krankheitstod
CHF 500 000 bei Unfalltod
CHF 250 000 bei Erwerbsunfähigkeit.

R2

Beginn des Vertrages und des definitiven Versicherungsschutzes

Mit Bekanntgabe der Annahme des Antrages ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Der definitive Versicherungsschutz beginnt mit diesem Datum, sofern in der Police kein späterer Termin festgehalten ist. Ereignisse, die zwischen Antragstellung und Antragsannahme oder vor dem in der Police aufgeführten Vertragsbeginn eintreten, sind vom definitiven Versicherungsschutz ausgeschlossen.

R3

Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung kann widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn jener in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bei der Basler Leben AG eingegangen ist. Ein Widerruf verpflichtet den Versicherungsnehmer zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss angefallenen externen Kosten (z. B. für die ärztliche Untersuchung). Eine bereits bezahlte Prämie wird ohne Zinsen zurückerstattet.

R4

Art der Prämienzahlung

Die Prämien sind jährlich geschuldet.

R5

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind an den in der Police festgehaltenen Terminen fällig. Während der Abklärung von Leistungsansprüchen und von Vertragsänderungen bleiben die Prämien vollumfänglich geschuldet.

R6

Zahlungsfristen und Folgen bei Prämienzahlungsverzug

- Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt zwei Wochen, beginnend mit der Zustellung der Police.
- Die Zahlungsfrist für die folgenden Prämien beträgt vier Wochen, beginnend mit der Prämienfälligkeit.
- Die Versicherungsprämie wird bei Fälligkeit direkt dem Bankkonto bei der Baloise Bank SoBa AG belastet. Reicht das Guthaben auf dem Bankkonto nicht aus, wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, den fehlenden Betrag auf das Konto einzuzahlen.

Ist die an die Absendung der Mahnung anschliessende Frist von 14 Tagen ohne Zahlungseingang verstrichen, erlischt die Versicherung ohne Anspruch, oder die Leistungspflicht wird suspendiert und der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Die Basler Leben AG kann bei Zahlungsverzug Verzugszinsen und Mahnspesen verlangen.

R7

Prämienrückerstattung

→ im Todesfall

Über den Todestag der versicherten Person hinaus bezahlte Anteile einer Jahresprämie werden an die begünstigten Personen ausbezahlt.

→ bei Umwandlung und Rücktritt

Über den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hinaus bezahlte Prämien werden zurückerstattet bzw. bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung eingerechnet.

R8

Wiederinkraftsetzung

Der Vertrag kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Mahnfolgen durch Zahlung aller Prämienausstände, Verzugszinsen und Mahnspesen ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt werden.

R9

Rückkauf, Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und Rücktritt

→ Rückkauf

- > Risikolebensversicherungen haben keinen Rückkaufswert.

→ Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- > Bei Versicherungen, die einen Umwandlungswert aufweisen, kann die Umwandlung verlangt werden, sofern die Prämien für den zehnten Teil der vereinbarten Prämienzahlungsdauer oder für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.
- > Bei Zahlungsverzug erfolgt die Umwandlung sechs Monate nach Prämienfälligkeit automatisch, wenn der Versicherungsvertrag drei Jahre in Kraft war oder ein vertraglicher Umwandlungswert besteht.

Bei Umwandlung werden Vertragsteile von Erwerbsunfähigkeitsrenten, für welche bereits Leistungen entrichtet werden, unter Anpassung der Prämien weitergeführt.

→ Rücktritt

Ein Rücktritt ist nach Zahlung einer Jahresprämie und frühestens auf das Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.

Ausstehende Prämien, Verzugszinsen und Mahnspesen samt Zinsen werden verrechnet.

R10

Rechnungsgrundlagen

Tafel EKM/F 2017, auf Basis der Gemeinschaftsstatistik SVV 2006 – 2010. Der technische Zins beträgt 0,25% für Vertragsteile gegen periodische Prämien.

R11

Auflösung des Bankkontos

Wird das Konto bei der Baloise Bank SoBa AG aufgelöst, kann der dazugehörige Versicherungsvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Anpassung der Prämien zu den Tarifen und Vertragsbedingungen für individuelle Lebensversicherungen weitergeführt werden.

R12

Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Faktoren ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragsdauer – nicht vorhersehbar und von der Basler Leben AG nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung ist die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Die zukünftige Überschussbeteiligung kann deshalb nicht garantiert werden. Die Basler Leben AG ist aber verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Aufsichtsberichts, in einem detaillierten Überschussbericht gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FINMA) Rechenschaft abzulegen.

→ Zuteilungsmodalitäten und Überschussverwendung

- > Zeitpunkt der Überschusszuteilung
Eine allfällige Überschussbeteiligung wird jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt. Sie setzt frühestens im zweiten Versicherungsjahr ein. Prämienfrei umgewandelte Versicherungsteile sind nicht überschussberechtig.
- > Prämienverrechnung
Allfällige Überschussanteile werden mit der Prämie verrechnet. Die Prämie reduziert sich damit um den Überschussanteil.

→ Jährliche Information und Änderungsklausel

- Der Versicherungsnehmer wird einmal jährlich über zugeteilte Überschussanteile informiert.
- Änderungen des Überschussystems während der Vertragsdauer müssen vorgängig der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern mitgeteilt werden.

R13

Mitteilungspflicht im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist der Basler Leben AG so schnell als möglich mitzuteilen. Einzureichen sind die Police, ein amtlicher Todesschein und ein ausführliches Arztzeugnis.

R14

Anspruchsbegründung

Zur Feststellung oder Überprüfung eines Anspruchs hat die Basler Leben AG das Recht, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zu verlangen. Vorzulegen sind beispielsweise:

- ärztliche Zeugnisse
- Fragebögen der Basler Leben AG
- Arbeitgeberberichte
- Berichte über die Betriebsorganisation
- medizinische und betriebswirtschaftliche Gutachten und Berichte
- vollständige Schadendossiers inländischer oder ausländischer Privat- oder Sozialversicherungen
- Leistungsbestätigungen von ausländischen oder inländischen Sozial- oder Privatversicherungen

- Bilanzen und Erfolgsrechnungen
- Lohn- und Steuernachweise
- IK-Auszüge der AHV
- Wohnsitznachweise
- amtlicher Todesschein
- Erbenbescheinigung

Vorbehalten ist die Vorlagepflicht von weiteren, oben nicht aufgeführten Unterlagen und Nachweisen. Die verlangten Unterlagen und Nachweise sind innerhalb von sechs Wochen einzureichen.

Bei Wohnsitz in einem unter EU6 aufgeführten Land sind die Unterlagen und Nachweise im Original sowie in einer beglaubigten Übersetzung in Deutsch einzureichen, sofern das Original nicht in französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt worden ist.

Die Kosten für das Erstellen, Ausfüllen, Übersetzen und Einreichen dieser Unterlagen und Nachweise hat die anspruchsberechtigte Person zu tragen.

Die Basler Leben AG kann jederzeit verlangen, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung von einem Arzt in der Schweiz oder von einem ihr genehmen Arzt im Ausland festgestellt bzw. beurteilt wird. Sämtliche Kosten, die durch eine solche Massnahme entstehen, sind unabhängig von ihrer Art und ihrer Höhe im vollen Umfang von der anspruchsberechtigten Person zu tragen, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hat.

R15

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Erfüllungsort

Die Versicherungsleistung wird vier Wochen, nachdem die anspruchsberechtigte Person sämtliche zur Anspruchsbegründung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt hat, fällig. Sie darf rechtsgültig an den Inhaber der Police ausbezahlt werden. Erfüllungsort ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland ist der Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel Erfüllungsort.

R16

Verzicht auf Leistungskürzung

Die Basler Leben AG verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

R17

Selbsttötung

Keine Deckung besteht bei Selbsttötung während der Zeit des provisorischen Versicherungsschutzes.

Bei Selbsttötung innerhalb von drei Jahren nach Beginn oder Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird nur das Deckungskapital ausbezahlt. Dies gilt sinngemäss auch für die Erhöhung von Versicherungsleistungen und für Verlängerungen der Vertragsdauer.

R18

Begünstigungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Begünstigungen:

→ Im Erlebensfall

Der Versicherungsnehmer

→ **Im Todesfall**

1. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, bei deren Fehlen
2. die Kinder; bei deren Fehlen
3. die Eltern; bei deren Fehlen
4. die übrigen Erben der versicherten Person.

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. vor Auszahlung der Versicherungsleistung eine natürliche oder juristische Person als Begünstigten bestimmen oder eine bestehende Begünstigung ändern, sofern sie widerrufbar ist.

Eine unwiderrufliche Begünstigung wird durch unterschriftlichen Verzicht auf den Widerruf in der Police und deren Übergabe an die begünstigte Person errichtet.

R19**Verpfändung und Abtretung**

Der Versicherungsnehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jederzeit seinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten.

Eingeschlossene Sicherheitsbausteine können einzeln weder abgetreten noch verpfändet werden.

R20**Indexanpassung**

Entsprechend dem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (BFS-Index) werden alle mit Gesundheitsprüfung abgeschlossenen Versicherungsleistungen bei gleichzeitiger Anpassung der Prämien erhöht. Eine erneute Gesundheitsprüfung der versicherten Person ist nicht erforderlich.

Die Erhöhung gilt ab Beginn eines Versicherungsjahres, wenn

- der Landesindex der Konsumentenpreise seit Vertragsbeginn oder seit der letzten Anpassungsmöglichkeit um mindestens 10% gestiegen ist, wobei jeweils der Juni-Index des vorangegangenen Kalenderjahres massgebend ist
- eine Vertragsdauer von mindestens 3 Jahren abgelaufen ist
- in der gebundenen Vorsorge (Saule 3a) die neue, erhöhte Prämie die gesetzlich zum steuerlichen Abzug zugelassene Prämie nicht übersteigt

Fällt der BFS-Index weg, wird im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine neue Indexbasis festgelegt.

Gegen eine Indexanpassung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Für die Indexanpassung gelten:

- die Annahmebedingungen bei Vertragsabschluss
- die zum Zeitpunkt der Erhöhung aktuellen Tarife und Vertragsbedingungen
- das erreichte Tarif- und ursprüngliche Ablaufalter der versicherten Person

Keine Indexanpassung erfolgt,

- wenn der Vertrag infolge Mahnung oder auf Antrag prämienfrei umgewandelt wurde
- wenn die verbleibende Vertragsdauer weniger als fünf Jahre beträgt
- wenn bei zwei aufeinander folgenden Indexanpassungen widersprochen wurde
- wenn die versicherte Person das Alter 60 erreicht hat
- wenn das Ende einer versicherten Erwerbsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Indexanpassung noch keine drei Jahre zurückliegt

- wenn die versicherte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat

R21**Geldleistungen**

Geldleistungen erfolgen stets durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto.

R22**Änderung des Steuerdomizils/des AIA-Status oder der US-Steuerpflicht/des FATCA-Status Mitteilungspflicht**

Der Versicherungsnehmer als Privat- oder Geschäftskunde ist verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn sein eigenes Steuerdomizil oder das Steuerdomizil der beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) ändert. In diesem Fall ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine neue Selbstauskunft abzugeben. Ebenso muss der Basler Leben AG mitgeteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer oder die beherrschende(n) Person(en) (wenn vorhanden) «US-Person» wird oder aus andern Gründen in den USA unbeschränkt steuerpflichtig wird oder (umgekehrter Fall) wenn einer von beiden nicht mehr in den USA unbeschränkt steuerpflichtig ist. Im Weiteren muss der Versicherungsnehmer eine Änderung seines AIA/FATCA-Status umgehend melden. Massgebend für die Beurteilung der US-Steuerpflicht bzw. des FATCA-Status ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Recht.

Mitwirkungspflicht

Haben sich nach Vertragsabschluss Indizien einer Steuerdomizil-Änderung, einer US-Steuerpflicht oder einer Änderung des AIA/FATCA-Status gezeigt, muss die Basler Leben AG abklären, ob diese Änderungen beim Versicherungsnehmer und bei den beherrschenden Personen (wenn vorhanden) tatsächlich vorliegen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an dieser Abklärung mitzuwirken und weitere involvierte Personen zur Mitwirkung anzuhalten. Die Mitwirkungspflicht beinhaltet insbesondere, Fragen der Basler Leben AG wahrheitsgetreu zu beantworten und eine neue Selbstauskunft abzugeben.

Verletzung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, so ist die Basler Leben AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und zwar innert 60 Tagen seit sie von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung wird mit dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Meldung an die Steuerbehörden

In bestimmten Fällen ist die Basler Leben AG rechtlich verpflichtet, Kunden- und Vertragsinformationen den Steuerbehörden zu übermitteln. Davon sind insbesondere Kunden und anspruchsberechtigte Personen mit ausländischem Steuerdomizil oder einer US-Steuerpflicht betroffen.

Rechtsträger

Der Ausdruck «Rechtsträger» bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

Beherrschende Person

Der Ausdruck «beherrschende Personen» bedeutet die natürlichen Personen, die einen passiven Rechtsträger beherrschen. Darunter fallen insbesondere die folgenden Personen: Anteilsinhaber (wobei grundsätzlich eine Mindestbeteiligung von 25% oder mehr voraus-

gesetzt ist), wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte und Verwaltungsräte bzw. Direktoren.

R23

Änderung des Kontrollinhabers bei Geschäftskunden

Sie als Versicherungsnehmer (Geschäftskunde) sind verpflichtet, der Basler Leben AG umgehend mitzuteilen, wenn Kontrollinhaber (natürliche Personen) gewechselt bzw. die Beteiligungsverhältnisse entsprechend geändert haben. Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich beteiligt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren.

R24

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen

Mitteilungen, Anzeigen und Erklärungen werden von der Basler Leben AG rechtsgültig an die letzte ihr bekannte Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gesandt. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, ist er verpflichtet, der Basler Leben AG eine in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Vertretung anzugeben.

Alle Mitteilungen, Anzeigen oder Erklärungen an die Basler Leben AG sind schriftlich an eine Geschäftsstelle der Basler oder an den Hauptsitz in Basel zu richten.

Adress- oder Namensänderungen sind ebenfalls umgehend der Basler Leben AG zu melden.

Falls der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder der Begünstigte einer ausländischen Steuerpflicht untersteht, ist die Versicherungspolice gegebenenfalls auch der dort zuständigen Behörde zu deklarieren. Die Basler Leben AG weist darauf hin, dass sie auf Anforderung der Behörden (z.B. aufgrund eines Amtshilfegesuchs) im Rahmen der Rechtsordnung (namentlich der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen) Daten an die zuständige Schweizer Behörde weitergeben kann.

R25

Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie vom Hauptsitz der Basler Leben AG in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

R26

Gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

R27

Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei

Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

R28

Versicherungsschutz in Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gelten die nachfolgenden, von der schweizerischen Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Vertragsbedingungen eingeschlossen. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Krieg teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Basler Leben AG befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Basler Leben AG im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die versicherte Person an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Basler Leben AG das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten anstelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Basler Leben AG behält sich vor, die Bestimmungen dieses Abschnittes im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

Besondere Bestimmungen der Baloise Bank SoBa AG zu Baloise Life Plus

B1

Vorzugskonditionen

Die Baloise Bank SoBa AG («Bank») behält sich das Recht vor, allfällige Vorzugskonditionen jederzeit nach freiem Ermessen zu widerrufen oder abzuändern. Die Bank widerruft die Vorzugskonditionen in jedem Fall, wenn der Versicherungsvertrag im Rahmen von Baloise Life Plus endet oder nicht zustande kommt. In diesem Fall wird das Baloise Life Plus-Konto in ein gewöhnliches Sparkonto umgewandelt.

B2

Dienstleistungen und spezielle Bestimmungen für das Baloise Life Plus-Konto

- Jährlich detaillierter Kontoauszug (kürzere Periodizitäten oder Einzelavisierung sind gebührenpflichtig) und jährlicher Kontoabschluss
- Kontoabfragen via SoBaNet
- Keine Karten, keine Daueraufträge, kein LSV, kein Zahlungsverkehr

B3

Rückzugsbestimmungen

- Gebundene Vorsorge (Säule 3a):
Rückzugsbestimmungen siehe Reglement der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa, Ziffer 6 und 7
- Freie Vorsorge (Säule 3b):
Pro Monat sind CHF 10 000 frei verfügbar, für grössere Beträge gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten

B4

Kontoüberzüge

Die Basler Leben AG und die Baloise Bank SoBa AG sind ermächtigt, den Baloise Life Plus-Vertrag nach einer erfolglosen Mahnung aufzulösen, wenn das Guthaben auf dem Baloise Life Plus-Konto zur Deckung der Versicherungsprämien nicht ausreicht oder das Baloise Life Plus-Konto einen negativen Saldo aufweist. Es ist zu beachten, dass ein negativer Saldo auf dem Baloise Life Plus-Konto auch durch Fremdspesen entstehen kann (z. B. bei Einzahlungen am Postschalter).

B5

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Fondsanteilen

Sofern sich der Kunde im Rahmen von Baloise Life Plus für ein Bankprodukt entscheidet, welches den Erwerb von Anlagefondsanteilen ermöglicht, hat sich der Kunde genauestens Rechenschaft abzulegen über folgende Tatsachen:

Anlagen in Fondsanteile tragen Risiken in sich und es kann kein bestimmtes Renditeergebnis garantiert werden. Die zukünftige Performance einer Anlage lässt sich nicht aus der Kursentwicklung in der Vergangenheit ableiten, d.h. der Wert eines Fondanteils kann sich nach Massgabe des allgemeinen Marktrisikos, von Zinsschwankungsrisiken und Risikokonzentration durch spezielle Anlage-schwerpunkte vergrössern oder auch vermindern. Bei Anlagen in Fremdwährungen können zudem Wechselkursrisiken zu verstärkten Kursschwankungen der Fondsanteile führen.

Sofern der Kunde sich dazu entschliesst, planmässig mittels Dauerauftrag in Fondsanteile zu investieren, wird die Bank die Fondsanteile regelmässig im Sinne der Anlageinstruktionen des Kunden – bis zu deren Widerruf – erwerben, unabhängig von bisherigen, möglicherweise sehr positiven bzw. negativen Kursentwicklungen und unabhängig von irgendwelchen Erwartungen über künftige Kursentwicklungen der entsprechenden Fondsanteile. Die Bank ist selbstverständlich jederzeit gerne bereit, den Kunden auf entsprechenden Wunsch hin eingehend zu beraten.

B6

Überschussbeteiligung

In Abweichung von Ziffer 1 des Reglementes der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa kommt im Zusammenhang mit Baloise Life Plus die Regelung der Überschussbeteiligung in den Rahmenbedingungen der Basler Leben AG (R 12) zur Anwendung.

Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftszweige gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die einschlägigen Usanzen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung einer Änderung, ohne Rücksicht auf allfällige anderslautende Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften der Kunden und ihrer Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten. Für die Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt hat, trifft sie keine Verantwortung.

3. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

4. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Telex, andern Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

5. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist.

6. Beanstandungen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art hat der Kunde sofort, spätestens aber innerhalb einer von der Bank angesetzten Frist anzubringen; unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei Verspätung der Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden. Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechnungsauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank in sich.

7. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank kann nicht belangt werden für einen Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden oder Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

8. Änderung der Zinssätze

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionssätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geld- oder Kapitalmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hievon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

9. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und gegenüber allen Forderungen des Kunden ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Lauten Wertpapiere nicht auf den Inhaber, so werden sie der Bank hiermit zur Sicherung ihrer Forderungen verpfändet.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug ist.

10. Zahlungsaufträge

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

11. Fremdwährungskonti

Die Guthaben des Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen oder anderen politischen Ereignissen treffen sollten.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Weise nur mit Zustimmung der Bank.

12. Gutschriften und Belastungen von Zahlungen in fremder Währung

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizerfranken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährung besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere Papiere nicht bezahlt oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, so kann die Bank Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben.

14. Datenschutz

Die Bank trifft geeignete organisatorische und technische Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank personenbezogene Daten im Rahmen der Erfordernisse des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden sowie zu internen Marketingzwecken bearbeitet.

15. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank ist berechtigt, im Rahmen der Auslagerung von Geschäftsbereichen (z.B. elektronische Datenverarbeitung) Kundendaten an die entsprechenden, dem Bankgeheimnis unterstellten Dienstleister zu übermitteln (Outsourcing).

16. Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten

Die Bank trifft geeignete Massnahmen zur Vermeidung nachrichtensloser Vermögenswerte. Der Kunde trägt eine Mitverantwortung bei der Vermeidung des Kontaktabbruchs bzw. der Wiederherstellung des Kundenkontaktes und kann sich bei entsprechenden Fragen an die Bank wenden. Die Bank ist berechtigt, ihre Aufwendungen für die Behebung der Nachrichtenlosigkeit dem Kunden zu belasten.

17. Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

18. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte und erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Solothurn.

Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

20. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Hinweis

Zum besseren Verständnis haben wir im Text jeweils nur die männlichen Formen (Kunde, etc.) verwendet. Selbstverständlich schliessen sie die weiblichen Bezeichnungen ein.

Baloise Bank SoBa AG
Amthausplatz 4, Postfach
CH-4502 Solothurn

+41 (0)848 800 806
bank@baloise.ch

Depotreglement

Bedingungen für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Edelmetallen und anderen Wertgegenständen sowie für die Verbuchung von Anlagewerten des Geld- und Kapitalmarktes, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Entgegennahme von Depots

Grundsätzlich werden verwahrt in:

a) Offenen Depots

- Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Pfandbriefe, Hypothekartitel, Geldmarktpapiere usw.)
- Versicherungspolizen
- Edelmetalle (Barren und geeignete Goldstücke handelbarer Qualität)
- Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind (wie z.B. Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck).

b) Verschlussenen Depots

Dokumente und Wertsachen aller Art, die sich für eine Aufbewahrung im offenen Depot nicht eignen.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Depots ganz oder teilweise ablehnen.

2. Aufbewahrung

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieses Depotreglements anvertrauten Werte an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen.

3. Dauer der Hinterlegung

Die Hinterlegung geschieht in der Regel auf unbestimmte Zeit und erlischt nicht durch Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

Unter Vorbehalt von anderweitigen Abmachungen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Deponent von der bzw. über die Bank jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Fristen und Formen zu beachten.

Auch die Bank ist jederzeit zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

4. Depotausweise

Über die Depotbewegungen erhält der Deponent Belege, wie Quittungen, Kaufs-/Verkaufsabrechnungen usw. Diese Belege sind weder übertragbar noch verpfändbar. Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung. Die Auslieferung oder der Übertrag an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags.

5. Transportversicherung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, besorgt die Bank die übliche Versicherung der von ihr auszuführenden Werttransporte, wobei sie berechtigt ist, die Kosten dem Deponenten zu belasten.

6. Depotgebühr

Die Depotgebühr wird nach dem jeweils in Kraft stehenden Tarif berechnet und gilt als Basisentschädigung der Bank für die Aufbewahrung des Depotbestandes und die Buchführung. Allfällige Gebühren für auswärtige Aufbewahrung werden zusätzlich verrechnet. Für Verwaltungshandlungen (Inkasso fälliger Erträge und Kapitalien, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) wie auch für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten stellt die Bank gesondert Rechnung. Änderungen des Tarifs werden dem Deponenten angezeigt.

7. Änderungen der Bestimmungen des Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Änderungen bedürfen jedoch, um für den Deponenten verbindlich zu sein, der Mitteilung an die letzte der Bank bekanntgegebene Adresse oder der allgemeinen Bekanntgabe durch Anschlag an den Bankschaltern.

B. Besondere Bestimmungen für offene Depots

8. Aufbewahrung

- a) Die Bank verwahrt die ihr übergebenen Werte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.
- b) Der Deponent erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die in seinem Depot liegenden Werte oder ein Teil derselben von der Bank in Sammeldepots gelegt werden, entweder bei der Bank selbst, bei Drittbanken oder bei Sammeldepot-Zentralstellen. Dabei besteht am Sammeldepot ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der vom einzelnen Deponenten hinterlegten Werte zum jeweiligen Gesamtbestand.
- c) Im Ausland liegende Werte lässt die Bank vorbehaltlich anderer Vereinbarung bei einem Korrespondenten oder einer Sammeldepot-Zentralstelle ihrer Wahl auf ihren Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, in der dort üblichen Weise verwahren und verwalten.
- d) Aus einem Sammeldepot ausgeloste Wertpapiere werden von der Bank mittels einer Zweitauslosung unter gleichwertiger Aussicht auf Berücksichtigung aller Miteigentümer wie im ursprünglichen Auslosungsverfahren verteilt.

9. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Deponenten die ordentliche Verwaltung im folgenden Rahmen:

- a) Den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zins- und Dividendenbeträge sowie zur Rückzahlung fälliger Kapitalien.
- b) Die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Amortisationen von Wertpapieren aufgrund der zur Verfügung stehenden Publikationen, jedoch ohne diesbezüglich eine Verantwortung zu übernehmen. Für Hypothekartitel erfolgen keine Verwaltungshandlungen.
- c) Den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Titel.

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben (z.B. Namenaktien mit aufgeschobenem Titeldruck), ist die Bank ermächtigt:

- a) Noch bestehende Papiere beim Emittenten in unverbrieftete Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) Jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- d) Bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten.

Die Bank übernimmt ferner auf rechtzeitig erfolgten schriftlichen Auftrag des Deponenten:

- a) Die Besorgung von Konversionen;
- b) Die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel. Wurde der Einzahlungszeitpunkt bei der Ausgabe der Titel bereits bestimmt, so nimmt die Bank die Resteinzahlung zulasten des Deponenten ohne ausdrücklichen Auftrag vor;

- c) Die Entgegennahme von Zinsen und Kapitalabzahlungen auf Hypothekartiteln;
- d) Die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten. Sofern die Bank bis am Vortag der letzten Börsennotiz des Bezugsrechts bzw. bei nicht kotierten oder ausländischen Wertpapieren innert angemessener Frist keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie berechtigt, das Bezugsrecht bestens zu verkaufen;
- e) Die Erstellung von Verzeichnissen für Steuerzwecke.

10. Depotauszüge

Die Bank stellt dem Deponenten in der Regel einmal jährlich eine Aufstellung seines im offenen Depot aufbewahrten bzw. verbuchten Depotbestandes zur Überprüfung zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter das Depotreglement fallende Werte enthalten. Auf Wunsch des Kunden werden ihm solche Aufstellungen auch mehrmals jährlich zugestellt.

Diese Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Versandtag an gerechnet, eine schriftliche Einwendung gegen die Richtigkeit bei der Bank erhoben wird.

11. Vermögensverwaltung, Testamente

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die Bank auch Treuhandfunktionen, die Verwaltung ganzer Vermögen sowie die Durchführung von Erbteilungen, Willensvollstreckungen und ebenso die Aufbewahrung von Testamenten, Erbverträgen usw.

C. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

12. Aufbewahrung

Die Bank verpflichtet sich, die ihr übergebenen Werte an einem sicheren Ort mit der gebotenen Sorgfalt zu verwahren.

Verschlossene Depots müssen derart versiegelt oder plombiert sein, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist.

13. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Deponenten, eines Bevollmächtigten oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, im Beisein eines öffentlichen Notars, einzusehen.

14. Haftung

Die Bank haftet für verschlossene Depots nur insoweit, als ihr grobe Fahrlässigkeit als Ursache des Schadens nachgewiesen werden kann. Ihre Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf den deklarierten Wert.

15. Depotrücknahme

Bei der Zurücknahme des Depots hat der Deponent festzustellen, ob Siegel oder Plombe unversehrt sind. Mit der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

D. Besondere Bestimmungen für die Verwahrung von Edelmetallen

16. Sammelverwahrungen von Edelmetallen

Vom Kunden zur Aufbewahrung eingelieferte oder gekaufte Edelmetalle in den handelsüblichen Qualitäten und Formen und handelsübliche Münzen (Massenstücke) werden gattungsmässig in Sammeldepots bei der Bank oder auch auswärts verwahrt, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden und von bankeigenen Beständen der gleichen Gattung. Dem Kunden steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Sammelverwahrungsbestand zu.

17. Auslieferung

Der Kunde kann über seine Bestände am Ort der Geschäftsstelle verfügen. Bezüge sind der Bank rechtzeitig zu avisieren.

Auf Wunsch liefert die Bank das Metall auf Kosten und Risiko des Deponenten auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen in Einklang steht.

Im Falle der Auslieferung von Edelmetallen, die in Sammelverwahrung stehen, werden allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand zum im Moment der Auslieferung gültigen Tageskurs abgerechnet.

18. Ausnahmezustand

Kann die Bank infolge Transferbestimmungen, kriegerischer Ereignisse, höherer Gewalt oder ähnlicher Gründe am vertraglich vorgesehenen Ort und in der vereinbarten Weise nicht erfüllen, behält sie sich das Recht vor, das Metall auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, in der dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

19. Steuern, Abgaben und andere Lasten

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Auslieferung von Edelmetallen gehen zwingende anderslautende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten - zulasten des Kunden.

E. Weitere Bestimmungen

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung des Deponenten mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Deponenten mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Solothurn. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Deponenten beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Baloise Bank SoBa AG
Amthausplatz 4, Postfach
CH-4502 Solothurn

+41 (0)848 800 806
bank@baloise.ch

**Reglement der Vorsorgestiftung
INVEST Sparen 3
der Baloise Bank SoBa**

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin (nachstehend Vorsorgenehmer) schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines Vorsorgekontos INVEST Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) der Vorsorgestiftung INVEST Sparen 3 der Baloise Bank SoBa (nachstehend Vorsorgestiftung) an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung berechtigt.

Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung – Todesfall und Erwerbsunfähigkeit – im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge abzuschliessen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Vorsorgestiftung ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto bei der Baloise Bank SoBa AG und überträgt ihr die Kontoführung.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen, wobei die Summe der Einlagen den maximal zulässigen Betrag gemäss Ziffer 4 nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht zulässig.

Für die Kontoführung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baloise Bank SoBa.

3. Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässig oder sporadisch Einzahlungen vornehmen will.

Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

4. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden (i.V. mit Ziff. 6). Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

5. Individuelle Anlagen des Vorsorgenehmers

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer im Rahmen seines Guthabens auf dem Vorsorgekonto die Vorsorgestiftung beauftragen, die von der Vorsorgestiftung vertriebenen

und BVV 2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgekontos zu erwerben. Die Anlagen werden in ein individuelles INVEST Sparen 3 Vorsorgedepot bei der Baloise Bank SoBa eingebucht. Der Vorsorgenehmer kann die Anlagen jederzeit wieder veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Vorsorgekonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Bei erstmaligen Erwerb hat der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung die Anlageinstruktionen einzureichen.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Vorsorgestiftung keine Verantwortung.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Anlagen in Anlagefonds im Vergleich zur reinen Kontoanlagen Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmenden Aktien- und Fremdwährungsanteil vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

Die zur Auswahl stehenden Anlagen bzw. Anlagegruppen werden von der Vorsorgestiftung festgelegt und richten sich nach BVV 2.

Falls für die Belastung der Versicherungsprämie der Risikoversicherung gemäss Ziffer 1 nicht genügend Guthaben auf dem Vorsorgekonto vorhanden ist, werden Anlagen mit mindestens dem Gegenwert der zu bezahlenden Prämie veräussert.

6. Vorsorgedauer

Im Erlebensfall darf die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird ordentlich bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig.

Der Bezug des Vorsorgeguthabens kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das Vorsorgekonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Erhält die Vorsorgestiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat bzw. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, sofern die Erwerbstätigkeit weitergeführt worden ist, Instruktionen betreffend Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem Vorsorgekonto, ist die Vorsorgestiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein Sparkonto bei der Baloise Bank SoBa zu übertragen, welches auf den Vorsorgenehmer lautet. Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Das Vorsorgekapital wird ebenfalls mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

7. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens und Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet. Die Vorsorgestiftung kann hierfür Kündigungsfristen vorsehen. Diese werden jeweils in der aktuellen Gebührenordnung angezeigt;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVV 3 alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungs Zwecken können bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Vorsorgestiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.

8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Vorsorgestiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Le-

bensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Vorsorgestiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Vorsorgestiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Bei Fehlen einer schriftlichen Mitteilung wird der Anspruch unter den Begünstigten gemäss Buchstabe b) nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 5) wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 6 bzw. 7 fällig, und die gemäss Ziffer 8 begünstigte Person hat gegenüber der Vorsorgestiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Ziffer 6 Absatz 1 und Ziffer 7 Buchstaben a) und c) bis f) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beizubringen.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Vorsorgestiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Die Vorsorgestiftung hat bei Fälligkeit (gemäss Ziffer 6) oder nach Genehmigung des Begehrens für einen vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens (gemäss Ziffer 7) allfällig vorhandene Ansprüche zu veräussern und den Gegenwert dem Vorsorgekonto des betreffenden Vorsorgenehmers gutzuschreiben.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Vorsorgestiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

10. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig.

11. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Baloise Bank SoBa mitzuteilen, die ihrerseits die Vorsorgestiftung über die Änderungen informiert. Die Vorsorgestiftung und die Baloise Bank SoBa lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder Personalien ab. Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen ihm und der Vorsorgestiftung aufrecht erhalten werden kann. Der Vorsorgenehmer kann zu diesem Zweck der Stiftung eine Vertrauensperson bekannt geben. Diese darf von der Vorsorgestiftung angegangen werden, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Vorsorgestiftung die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehenen Massnahmen.

12. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Vorsorgestiftung an den Vorsorgenehmer werden an die letzte bei der Baloise Bank SoBa vorgezeichnete Adresse gesandt.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Baloise Bank SoBa im Auftrag der Vorsorgestiftung neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Vorsorgestiftung bzw. die für sie handelnde Baloise Bank SoBa kein grobes Verschulden trifft.

14. Reklamationen

Reklamationen des Vorsorgenehmers bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Vorsorgenehmer bzw. dem allfälligen Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das Kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

15. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Sie werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

16. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

17. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Baloise Bank SoBa AG
Amthausplatz 4, Postfach
CH-4502 Solothurn

+41 (0)848 800 806
bank@baloise.ch